



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0091-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 04. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kollegin und Kollegen haben am 4. Dezember 2015 unter der **Nr. 7306/J** an meinen Amtsvorgänger Alois Stöger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ruhestandsversetzungen bei der ÖBB Postbus GmbH gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach Einholung von Auskünften der ÖBB wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele amtswegige Pensionierungen nach § 14 BDG gab es von 2004 bis 2015 geordnet nach Jahren?
- Wie viele Pensionierungen auf Antrag gab es nach § 14 BDG von 2004 bis 2015 geordnet nach Jahren?

Die Antwort ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	§ 14 BDG amtswegig eingeleitete Pensionierungen	§ 14 BDG aufgrund eines Antrags eingeleitete Pensionierungen
2004	4	10
2005	0	6
2006	0	12
2007	0	8
2008	0	4
2009	2	12
2010	0	4
2011	0	9
2012	5	18
2013	3	20
2014	2	20
2015	2	21

Zu den Fragen 3 und 19:

- Welche Gesamtkosten verursachen Pensionierungen nach § 14 BDG in den Jahren 2004 bis 2015?
- Wie hoch ist die durchschnittliche Pension bei ehemaligen Beamten der ÖBB Postbus GmbH, die nach § 14 BDG in den Ruhestand versetzt worden sind?

Die durchschnittliche Pension bei Beamten, die nach § 14 BDG in den Ruhestand versetzt wurden, beläuft sich auf rund 1.300,-- € netto. Die Pensionierungen nach § 14 BDG in den Jahren 2004 bis 2015 verursachten Gesamtkosten in der Höhe von EUR 18.828.827,62.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Werden bei der ÖBB Postbus GmbH berufskundliche Sachverständigengutachten eingeholt, wenn eine Pensionierung nach 14 § BDG bevorsteht?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn nein, wie wird sonst sichergestellt, dass die zuständige Dienstbehörde die Anforderungen auf den Arbeitsplätzen überhaupt kennt?

Vor Ruhestandsversetzungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen externe Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt eingeholt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Gibt es Erhebungen bzw. Auswertungen betreffend Arbeitsdruck, Zeitdruck, psychischer Belastbarkeit, Hebe- und Trageleistungen, die von Personen mit Kenntnissen in diesem Bereich durchgeführt worden sind?*
- *Wenn ja, wie erfolgten diese und wo können diese eingesehen werden?*

Eine Evaluierung der psychischen und physischen Belastungen erfolgt insbesondere durch Arbeitspsychologen und Arbeitsmediziner sowie Fachgutachter gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Diese Ergebnisse fließen in das jeweilige Arbeitsplatzprofil ein.

Darüber hinaus wird die ÖBB-Postbus GmbH laufend von Arbeitsmedizinern und Arbeitspsychologen in arbeitsmedizinischen Sprechstunden betreut. Mitarbeitern im längeren Krankenstand wird auch eine Betreuung über die betriebliche Wiedereingliederung angeboten; die Betreuung findet hier durch ein interdisziplinäres Team statt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wurden die psychischen Belastungen - wie gesetzlich vorgesehen - evaluiert?*
- *Wann erfolgte die Evaluierung erstmals? Was waren die Ergebnisse?*

Die diesbezügliche Arbeitsplatzevaluierung wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seit 2013 durchgeführt. Neben internen Arbeitspsychologen zieht man dazu auch Arbeitspsychologen der Firma Wellcon und das arbeitspsychologische Institut Research Team bei. Erste Ergebnisse lagen ab 2014 vor. Die Ergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben arbeitsplatzspezifisch zu sehen, sodass keine Aussage über ein „Gesamtergebnis“ möglich ist.

Zu den Fragen 11 bis 16:

- Ist es zutreffend, dass seit 2004 amtswegige Ruhestandsversetzungen nach § 14 BDG für der ÖBB Postbus GmbH zugewiesenen Beamten unter Mitwirkung von Beamten der regionalen Personalämter der Österreichischen Post AG (und zwar im Wege der Bescheidvorbereitung durch Beamte der Österreichischen Post AG) erfolgt sind?
- Wenn ja, bis wann war das der Fall?
- Wenn ja, wie konnten die regionalen Personalämter der Österreichischen Post AG die Anforderungen auf den Arbeitsplätzen eines zu einem anderen Konzern (und zwar der ÖBB) gehörigen Unternehmens kennen?
- Gibt es in der ÖBB Postbus GmbH Personen, die vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters als ehemalige Beamte in den Ruhestand versetzt wurden und nunmehr auf Basis eines Sondervertrages bzw. eines Angestelltenverhältnisses beschäftigt werden?
- Wenn ja, wie viele gibt es?
- Wenn ja, um welche Art der vorzeitigen Ruhestandsversetzung handelte es sich?

Nein.

Zu Frage 17:

- Wie viele Personen, die bei der ÖBB Postbus GmbH nach § 14 BDG in den Ruhestand versetzt worden sind, haben eine Nebenbeschäftigung gemeldet?

Sechs Personen, die nach § 14 BDG in den Ruhestand versetzt wurden, haben eine solche Meldung erstattet.

Zu Frage 18:

- Wer war in den Jahren 2004-2015 Leiter des bei der Geschäftsführung der ÖBB Postbus GmbH eingerichteten Personalamtes?

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Personalamt gemäß § 17 Abs 2 PTSG nicht bei der Geschäftsführung der ÖBB-Postbus GmbH, sondern beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichtet ist. Der/Die Leiter/in des beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes in den Jahren 2004 bis 2015 war bzw. ist

Dkfm. Wilhelmine Goldmann
Ing. Franz Nigl
Ing. Mag. Christian Eder
Andreas Fuchs
Mag. Peter Pirkner, MBA
Mag. Sabine Greiner
Mag. Peter Pirkner, MBA.

Die Personen sind im Firmenbuch ersichtlich und werden hier in chronologischer Reihenfolge angeführt.

Zu den Fragen 20 bis 24:

- Wurden in den Jahren 2004-2015 in Sozialplänen der ÖBB Postbus GmbH bzw. in anderen Vereinbarungen mit den Beamten Zahlungen wie Geldaushilfen für den Fall der Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG normiert?
- Wenn ja, wie hoch waren die Zahlungen im Durchschnitt?
- Wurden diese Geldaushilfen/sonstigen Zahlungen nur bei Anträgen auf Ruhestandsversetzung durch den Beamten gewährt oder auch bei amtsweigigen Ruhestandsversetzungen?
- Wurden diese Geldaushilfen/sonstigen Zahlungen auch ausbezahlt, wenn ein Beamter gegen eine amtsweigig verfügte Ruhestandsversetzung Beschwerde/Berufung eingelegt hat?
- Wenn nein, wenn es der Sinn der Geldaushilfen/Zahlungen war, Beamten in schwierigen finanziellen Situationen zu helfen, warum wurde Personen, die Beschwerde/Berufung gegen amtsweigig verfügte Ruhestandsversetzungen einlegten, diese Geldaushilfen nicht gewährt?

Für den Fall einer Ruhestandsversetzung sind keine Zahlungen oder Geldaushilfen normiert.

Zu den Fragen 25 und 26 sowie 28 bis 30:

- Wie viele Beendigungen bei denen Sozialplanzahlungen bzw. sonstige freiwillige Zahlungen an die Mitarbeiter entrichtet worden sind, gab es seit 2010?
- Bitte um Aufschlüsselung der Anzahl nach Jahren sowie um Aufschlüsselung nach Gruppen unter 35, 35-44 und ab 45?
- Gab es bei der ÖBB Postbus GmbH - insbesondere in der Personalabteilung - seit 2004 Bonuszahlungen bei Erreichen bestimmter Kennzahlen beim Mitarbeiterabbau?
- Wenn ja, wie viele Personen erhielten diese?
- Wenn ja, in welchen Bereichen gab es derartige Zahlungen?

Wie zu den obigen Fragen ausgeführt sind keine Zahlungen oder Geldleistungen normiert. Die Frage nach freiwilligen Zahlungen bzw. Bonuszahlungen bezieht sich auf operative Angelegenheiten der Organe der Österreichischen Postbus AG und sind nicht von den Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst. Aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskünfte im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht erfolgen.

Zu Frage 27:

- Wie viele Neueinstellungen gab es in den Jahren 2010 bis 2015 geordnet nach Jahren?

2010: 237

2011: 265

2012: 270

2013: 296

2014: 195

2015: 263

Angemerkt wird, dass es sich bei den Neueinstellungen exklusive der Saisonkräfte für den Schibusverkehr im Winter bzw. Sommertourismus handelt.

Zu den Fragen 31 bis 34:

- Bei welcher Pensionskasse werden die Beiträge für die Beamten der ÖBB Postbus GmbH veranlagt?
- Wenn keine Pensionskassenbeiträge bezahlt werden, warum wird dies entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht gemacht?
- Wie wird sichergestellt, dass dem Bund keine Abgaben entgehen, wenn in Ermangelung der Einzahlung von Pensionskassenbeiträgen künftig auch keine lohnsteuerpflichtigen Leistungen durch die Pensionskasse erbracht werden und damit auch keine Lohnsteuer abgeführt wird?
- Welche Maßnahmen werden Ihrerseits gesetzt um den rechtskonformen Zustand herzustellen?

Die Altersversorgung bei Beamten erfolgt gemäß Pensionsgesetz 1965 und Allgemeines Pensionsgesetz als Dienstgeberleistung statt als Versicherungsleistung.

Mag. Gerald Klug

Hinweis	7062/AP/XXXV-GP Anfragebeantwortung		7 von 7
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2016-02-04T14:07:58+01:00	
	Seriennummer	1536119	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT		
Signaturwert	RX5EUNPLLf5o4ZIpDb5UwRXRd04cKV5yhSW259u1Vzpo137mcfRPPTyxj1P8XEbxdP0nXrV1VZDJID48pR/yCYyRmRTIm+NuWoBiMEdAfD+MD6Ocnn+VD7gr8kjKWJY6FBV09RUURVRZ5nN/BfLdh/E7jWkxu/JKQ3f0aukmasBk4ahhKirKx72l0WqrvWKNdQo8QLdvRehQO/KhxS+fTu8YwW6oJWWOSQFMIiXzGAptexb/ZTCEEaR8ZyYuQgyRKQDa50z9nljQH57jiYwGOo+oKQBaRI541uX11MC3UjhDZrUin4UXCG04LH3QBHpKzqRcuhfMGID+LBc67iAug==		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/		